

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1494/2024
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 17.10.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.10.2024			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	06.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0229/2024 Stadtratsfraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP hier: Inklusive Beschulung als Aufgabe der Schulentwicklungsplanung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den .10.2024 gez. Dr. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, den 10.2024 Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Gremien nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt

Gemäß Antrag 0229/2024 soll geprüft werden, wie die Schulentwicklungsplanung zum Ziel einer zunehmenden inklusiven Beschulung beitragen kann.

Derzeit ist die Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes beauftragt, mit einem besonderen Augenmerk auch auf Inklusion und einer Folgenabschätzung der neuen Schulordnungen für Rheinland-Pfalz (Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen und Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen).

Der aktualisierte Schulentwicklungsplan soll im Frühjahr dem Schulträgersausschuss vorgestellt werden. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Schulentwicklungsplanes und der Stadt, in den pädagogischen Bereich der Schulen einzugreifen.

Ungeachtet dessen werden in den staatlichen Schulen bereits jetzt viele Maßnahmen durchgeführt, die sich mit der Inklusion im schulischen Bereich befassen und beeinträchtigte Kinder unterstützen. Im Folgenden werden die Entwicklung der maßgeblichen Zahlen sowie die bereits bestehenden Maßnahmen und Programme dargestellt:

sonderpädagogischer Förderbedarf: Zahlen und Entwicklungen der letzten Jahre:

Die Anzahl der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in Mainz, alle Schulformen					
Schuljahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
in Regelschulen	542	494	462	451	469
in Förderschulen	413	437	457	460	436
Gesamt SPF	955	931	919	911	905
davon mit Förderbedarf Lernen	647	623	606	583	569
Schülerzahlen in Mainz gesamt (alle Schulformen)					
Gesamt	30.556	30.471	30.475	31.151	31.401
Anteile der Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) an allen SchülerInnen					
Anteil Schüler:innen mit SPF	3,1%	3,1%	3,0%	2,9%	2,9%
Anteil in der Förderschule	1,4%	1,4%	1,5%	1,5%	1,4%
Anteil der SchülerInnen im sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen					
Inklusionsquote	56,8%	53,1%	50,3%	49,5%	51,8%

Der Anteil der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf blieb in den letzten fünf Jahren relativ konstant, genauso der Anteil der Schüler:innen, die eine Förderschule besuchen. Die Inklusionsquote (Anteil der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Regelschulen beschult werden) ist seit 2019 zunächst von 56,8% auf 49,5% im Jahr 2022 gesunken, dann aber wieder auf 51,8% gestiegen. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 469 der insgesamt 905 Kinder und Jugendlichen, für die ein sonderpädagogisches Fördergutachten vorliegt, eine Regelschule (meistens Schwerpunktschulen). 436 Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchten Förderschulen. Die Inklusionsquote lag somit bei 51,8% (zum Vergleich: deutschlandweit lag die Quote nach Angaben der Bertelsmann-Stiftung im Schuljahr 2022/23 bei 44,4%).

Die meisten Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind dem Bereich „Lernen“ zugeordnet (über 60%). Diese Kinder und Jugendlichen fallen grundsätzlich nicht unter die Voraussetzung des §2 SGB IX (Eingliederungshilfe, siehe unten), da für die dort genannte Voraussetzung einer „geistigen Beeinträchtigung“ eine wesentlich höhere Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten vorliegen muss, als für den sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen.

Die Kriterien für die Gewährung von schulischer sonderpädagogischer Förderung sowie für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und IX (siehe Eingliederungshilfemaßnahmen) sind nicht deckungsgleich. In einem sonderpädagogischen Fördergutachten wird festgestellt, ob und mit welchen Unterstützungsleistungen schulische Bildungsziele erreicht werden können. Über die Eingliederungshilfe werden Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder einer Sinnesbeeinträchtigung Unterstützungsleistungen gewährt, die ihnen den Zugang und die Teilhabe am Bildungssystem ermöglichen sollen.

Eingliederungshilfe (Schulassistenz) für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Mainz
 Schüler:innen, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern“, haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 2 SGB IX). Diese Unterstützung wird bereits seit über 15 Jahren in der Regel durch eine Integrationshilfe (auch „Schulassistenz“ genannt) erbracht. Durch diese individuellen Assistenzleistungen soll die Teilhabe der Schüler:innen am Schulleben in Regelschulen ermöglicht werden.

Entwicklung der Anzahl von Schulassistenzmaßnahmen

Die Zahl der Schulassistenzmaßnahmen ist den letzten Jahren in Mainz kontinuierlich gestiegen:

Dez 19	Dez 20	Dez 21	Dez 22	Dez 23
190	196	198	215	260

Die Bedarfsprüfung wird vom Träger der Eingliederungshilfe koordiniert und durchgeführt. Im Falle von Kindern und Jugendlichen mit geistigen, körperlichen und Beeinträchtigungen der Sinne ist dies das Amt für soziale Leistungen (Fachdienst Eingliederungshilfe), im Falle von seelischen Beeinträchtigungen das Amt für Jugend und Familie (Team Eingliederungshilfe).

Im Amt für soziale Leistungen sind zurzeit 12 sozialpädagogische Fachkräfte für die Bedarfsermittlung tätig. Diese beraten gleichzeitig auch erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Im Amt für Jugend und Familie beraten sechs sozialpädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen sowie deren Familien über mögliche Eingliederungshilfeleistungen. Beide Fachdienste haben ähnliche Aufgaben:

- Beratung von Eltern mit (Schul-)Kindern, bei denen behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf vermutet wird
- Einzelfallbezogene Bedarfsprüfung unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten bei vorliegenden Anträgen auf Schulassistenz (Erst- und Weiterbewilligungen)
- Unterrichtsbesuche und Hospitationen sowie Absprachen und Gespräche im Umfeld des Kindes
- Vernetzungstätigkeiten als Schnittstelle zwischen Anbietern, Schulen, Eltern und der Stadtverwaltung.

Die Aufgaben werden in enger Koordination zwischen beiden Ämtern erfüllt. Aufgrund der intensiven Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Fachdienste gelingt es, personenzentrierte und individuelle Lösungen für beeinträchtigte Kinder zu ermöglichen und damit ein möglichst inklusives Heranwachsen zu fördern.

Über das zurzeit in der Beratung befindliche Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz sollen ab 2028 alle Leistungen der Eingliederungshilfe beim Jugendhilfeträger zusammengeführt werden.

Pilotprojekt für ein infrastrukturelles Poolingmodell zur Schulassistenz

Die individuelle Schulassistenz als Unterstützungsangebot hat allerdings auch viele Nachteile:

- Die enge Bindung in der 1:1-Begleitung kann zu einer Abhängigkeit und Tendenz der Überbehütung führen, was hinderlich für die gewünschte Verselbstständigung sein kann.
- Die ständige Anwesenheit einer individuellen Schulassistenz kann auch stigmatisierend wirken.

- Teilweise gibt es zu viele Erwachsene (Lehrer:innen, pädagogische Fachkräfte sowie Schulasstistenzen) in einer Klasse.
- Die Integration der Schulassistenten in das Lehrerkollegium gestaltet sich schwierig, da es bei den Assistenzkräften oft eine hohe Fluktuation gibt. Ein multiprofessionelles Schulteam kann sich so oft nicht bilden.

Der Stadtrat hat deshalb am 01.02.2023 die Verwaltung beauftragt, ein Pilotprojekt zur Weiterentwicklung von Integrationshilfemaßnahmen an Schulen zu planen. Dieses soll als infrastrukturelles Poolingmodell durchgeführt werden. Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Sozialverwaltung, an der auch eine Grundschulleitung teilnahm, hat ein Konzept zur Umsetzung erarbeitet. Ab dem Schuljahr 2025/26 soll ein Pilotprojekt durchgeführt werden. Hierbei soll ein Team von sozialpädagogischen Fachkräften eines Leistungsanbieters inklusive Unterstützung für alle Schüler:innen anbieten, die dies benötigen. Die jeweiligen Bedarfe werden gemeinsam zwischen Lehrerkollegium und dem sozialpädagogischen Team zeitnah vor Ort koordiniert. Für das Projekt ist eine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen.

Verfahrenslotsen

Seit August 2024 sind im Amt für Jugend und Familie zwei Vollzeitstellen für Verfahrenslotsen besetzt. Die Verfahrenslotsen sollen die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Gleichzeitig sollen sie die Verwaltung auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe beraten.

Konkrete Aufgaben sind folgende:

- Ansprech- und Vertrauensperson für die Familien
- Verfahren transparent machen und Orientierung schaffen: Was gibt es überhaupt, wer ist zuständig, wer ist in welchen Rollen und mit welcher Entscheidungskompetenz im Verfahren beteiligt?
- Klärung des Anliegens, ggf. Vermittlung an andere Stellen
- Hilfestellung bei der Antragsstellung (Starthilfe).

Schulsozialarbeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit zielen grundsätzlich darauf ab, Schüler:innen im Regelschulsystem zu unterstützen, Benachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu verbessern. Die Schulsozialarbeit unterstützt Schüler:innen, deren Eltern sowie Lehrkräfte unter anderem dabei, eine Integration in die Schule und das soziale Umfeld zu fördern.

Konkrete Aufgaben und Angebote der Schulsozialarbeit sind z.B.:

- präventive Angebote im Bereich Soziales Miteinander und Leben in Vielfalt (z.B. Soziales Lernen in Schulklassen, Gruppenangebote, Weltkindertag)
- erste Anlaufstelle für Lehrkräfte und Eltern bei inklusiven Fragestellungen
- Information über rechtliche Grundlagen und Ansprechpartner für Eingliederungshilfen
- Information von Eltern über weitere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Begleitung von Eltern bei weiteren Schritten (z.B. Ämtergänge, Begleitung Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte)
- Durchführung von themenbezogenen Elternveranstaltungen / Elterncafés an Schulen

Kommunales Bildungsmanagement

Die Stadtverwaltung Mainz erhält bis Ende 2026 Fördermittel des BMBF-Programms „Bildungskommunen“ für kommunales Bildungsmanagement. Das Programm umfasst eine vertiefte Auseinandersetzung mit schulischer Inklusion. Bestandteil des Projekts ist ebenfalls die Erprobung eines infrastrukturellen Pooling-Modells an Grundschulen (siehe oben).

Des Weiteren ist geplant, über ein „Bildungsmonitoring“ Daten zur Thematik zu sichten, Leerstel-

len zu identifizieren und einen Bildungsbericht zu erstellen. Die Stelle Bildungsmonitoring ist allerdings momentan unbesetzt.

Ganztagsförderung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird nach und nach der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder eingeführt, was zu einer Ausweitung des bestehenden Ganztagsangebots an Grundschulen unter anderem durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe führen wird. Auch diese Angebote sind im Sinne der Förderziele des SGB VIII inklusiv zu gestalten.

Barrierefreie Schulen

Die Stadt Mainz treibt den Ausbau der Schulen in Bezug auf Inklusion weiter voran. Schulische Inklusion wird bei Bestandsgebäuden laufend durch bauliche Anpassungen unterstützt, zum Beispiel durch den Einbau von Aufzügen oder Rampen, Schallschutz oder taktile Bodenindikatoren. Es werden Maßnahmen bezüglich einer umfangreichen Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit für verschiedene Zielgruppen (Mobilitäts-, Sinnes-, kognitive Einschränkungen) umgesetzt.

Sämtliche neu errichteten Gebäude werden voll barrierefrei errichtet. Dabei wird der städtische Behindertenbeauftragte bei allen Planungsprozessen beteiligt. Auch werden im Rahmen der Umsetzung der Raumpläne neue Ansätze in der Pädagogik in enger Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Dies zeigt sich bspw. durch Inklusions-, Differenzierungs- und Ruheräume oder die Ermöglichung von offenen Lernkonzepten.

Finanzierung entfällt